

Anmeldung der Eheschließung – Allgemeines



Bevor Sie heiraten können, müssen Sie die beabsichtigte Eheschließung anmelden (früher wurde die „Aufgebot bestellen“ genannt). Die Anmeldung für die standesamtliche Trauung wird normalerweise von den Eheschließenden (Verlobten) durch persönliche Vorsprache vorgenommen. Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung sind die Standesbeamten der Wohnorte der Eheschließenden. Wohnen also die Eheschließenden an verschiedenen Orten, so können sie wählen, bei welchem Standesbeamten sie die Eheschließung anmelden wollen.

Hiervon zu unterscheiden ist der Ort der standesamtlichen Trauung. Grundsätzlich kann die Ehe vor jedem Standesbeamten in Deutschland geschlossen werden. Zuvor muss jedoch der Standesbeamte, bei dem die Ehe angemeldet wurde, prüfen, ob der Eheschließung ein Hindernis entgegensteht. Wird bei dieser Prüfung der Ehevoraussetzungen kein Ehehindernis festgestellt, teilt das Standesamt den Eheschließenden mit, dass die Eheschließung vorgenommen werden kann. Wollen Sie also an einem Ort heiraten, an dem weder Sie noch Ihr Partner wohnen, müssen Sie sich mit zwei Standesbeamten abstimmen und dies bei Ihren Planungen berücksichtigen.

Die Ehe soll grundsätzlich nicht vor Eintritt der Volljährigkeit, also mit 18 Jahren, eingegangen werden. Ausnahmsweise können auch Personen heiraten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn der künftige Ehegatte volljährig ist. Notwendig ist hierzu eine Befreiung des Amtsgerichts (Familiengerichts) für den Minderjährigen. Das Gericht hört bei diesem Verfahren neben dem Minderjährigen auch dessen gesetzliche Vertreter (in der Regel sind das die Eltern) oder sonstige Inhaber der Personensorge an. Bei Ausländern können weitere oder andere Voraussetzungen zu beachten sein.

Nicht zulässig ist die Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie (z.B. Eltern und ihren Kindern) und zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern. Wenn ein Partner das Adoptivkind des anderen ist, muss vor einer beabsichtigten Eheschließung das Adoptivverhältnis aufgelöst werden. Bei Ausländern können weitere oder andere Voraussetzungen zu beachten sein.

Doppelehen sind in Deutschland verboten. Eine zuvor eingegangene Ehe muss daher durch Tod, Scheidung oder sonstiges rechtskräftiges gerichtliches Urteil aufgelöst sein. Wurde eine frühere Ehe im Ausland geschieden, so muss die Scheidung in der Regel in Deutschland erst ausdrücklich anerkannt werden, damit sie hier auch wirksam wird. Ausnahmen gelten vor allem für die meisten Staaten der EU.

Ausländer müssen vor einer Eheschließung ein sogenanntes Ehefähigkeitszeugnis vorlegen – eine Ledigkeitsbescheinigung genügt nicht. Ist die Beibringung unmöglich so muss vom Präsidenten des Oberlandessgerichts Stuttgart eine Befreiung erteilt werden.

Für die Anmeldung der Eheschließung gibt es keine feste Frist. Damit es keine Probleme mit dem gewünschten Eheschließungstermin und den beizubringenden Unterlagen gibt, sollten Sie sich frühzeitig an Ihr Standesamt wenden.

Trauzeugen sind nach deutschem Recht nicht erforderlich, können aber nach wie vor beteiligt werden. Die standesamtliche Trauung muss vor der kirchlichen Hochzeit stattfinden. Der Standesbeamte kann weitere Unterlagen nachfordern (z.B. Einbürgerungsurkunde).

Für die Planung Ihres gewünschten Eheschließungstermins beachten Sie bitte, dass manche Tage als Hochzeitsdatum besonders begehrt sind.

Im Standesamt Sontheim finden die Eheschließungen im Rathaus statt. In den Monaten Mai – September sind Eheschließungen auch im Schloss Brenz möglich. Eheschließungen an den Trausamstagen sind gegen Aufpreis möglich.

Trausamstage:

24. Februar 2018

05. Mai 2018

16. Juni 2018 → bereits ausgebucht

14. Juli 2018

18. August 2018

29. September 2018

Das Standesamt Sontheim stellt Ihnen gerne nach telefonischer Anfrage oder bei einem persönlichen Besuch einen Informationsbogen zusammen, welche Unterlagen in Ihrem speziellen Fall für die Anmeldung der Eheschließung erforderlich sind.

Die Ehe wird dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Die Eheschließenden müssen die Erklärungen persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit abgeben. Die Eheschließung wird im Beisein der Ehegatten in einer Niederschrift beurkundet.